



**Du bist nicht allein.**

# LeistungsPlus-Zertifikat

## **R+V-MedizinerPolice: Gebäude, Inhalt, Ertragsausfall, Betriebs- und Berufshaftpflicht, Rechtsschutz, stationäre Maschinen**

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden, nachstehend genannten Gesetze und Versicherungsbedingungen

- › Versicherungsbedingungen zur R+V-MedizinerPolice
- › Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)
- › Deckungserweiterungen zur R+V-MedizinerPolice

werden folgende besserstellende Vereinbarungen getroffen.

### **In der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfallversicherung gilt vereinbart**

#### **› Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung**

Abweichend von §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag anfechten.
2. Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Der Versicherer wird bei einem grob fahrlässigen Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei Schäden bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen des VVG.

## › **Kosten des Sachverständigenverfahrens bei entschädigungspflichtigen Schäden**

Abweichend von „Sachverständigenverfahren“ gemäß 29. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-/Einzel-Betriebsschließungsversicherung) gilt vereinbart:

Der Versicherer trägt zu 100 % die Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn die Schadenhöhe strittig ist oder die Schadensumme 5.000 EUR übersteigt.

Die Kosten für das Sachverständigenverfahren sind insgesamt auf 10 % der Gesamtschadenhöhe begrenzt.

## › **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Obliegenheitsverletzungen**

Abweichend von „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers“ gemäß 7. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-/Einzel-Betriebsschließungsversicherung) sowie Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß 5. Allgemeiner Teil zur Police (AT) gilt vereinbart:

### **Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls**

1. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet, dieser Obliegenheit künftig nachzukommen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Der Versicherer wird bei einem grob fahrlässigen Verstoß gegen die Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

### **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung bei Eintritt des Versicherungsfalls**

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Der Versicherer wird bei einem grob fahrlässigen Verstoß gegen die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Für die Vereinbarungen zur Missachtung von Sicherheitsvorschriften sowie Sicherungsanforderungen gelten abweichend zu vorstehenden Regelungen bei Eintritt des Versicherungsfalls die nachstehend dort festgelegten Setzungen.

## › Missachtung von Sicherheitsvorschriften

Abweichend von „Sicherheitsvorschriften vor Schadeneintritt“ gemäß 8. ff. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-/Einzel-Betriebsschließungsversicherung) gilt vereinbart:

Der Versicherer wird bei einer grob fahrlässigen Missachtung von Sicherheitsvorschriften bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

Sofern Sicherheitsvorschriften zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer individuell vereinbart wurden, verzichtet R+V nicht auf das Recht zur Leistungskürzung.

## › Sicherungsanforderungen

Bei Schäden bis 100.000 EUR wird der Versicherer die Schadenersatzleistung auch dann nicht kürzen, wenn vereinbarte Sicherungen zur Vermeidung eines Einbruchdiebstahlschadens nicht vorhanden waren oder nicht angewandt wurden. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

Sofern Sicherungsanforderungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer individuell vereinbart wurden, verzichtet R+V nicht auf das Recht zur Leistungskürzung.

Die vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Wertbehältnisse gelten uneingeschränkt.

## › Kürzung der Versicherungsleistung bei grober Fahrlässigkeit

Abweichend von § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt vereinbart:

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung nach Maßgabe des Absatzes 2 in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer wird bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach § 81 VVG bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

## › Repräsentanten

Bei Kapitalgesellschaften sind Repräsentanten ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Inhaber, soweit diese die vollständige Herrschaft über die versicherten Sachen besitzen.

## › Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung neu aufgenommene Tätigkeiten, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den vorliegenden Bestimmungen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

## › Unterversicherung

Abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie „Umfang der Entschädigung“ gemäß 16.6c der Besonderen Bedingungen zur Gebäude- und Inhaltsversicherung und „Unterversicherung“ gemäß 28. der Besonderen Bedingungen zur Ertragsausfallversicherung gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 500.000 EUR auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Ist die Versicherungssumme zu niedrig ermittelt, so ist die Versicherungssumme die Höchstentschädigung des Sachschadens.

Ist in der Gebäudeversicherung die Versicherungssumme Wert 1914 zu niedrig ermittelt, so ist die Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem Baupreisindex des Schadenjahres, die Höchstentschädigung des Sachschadens.

## › Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Gebäude-, Inhalts- und/oder Ertragsausfallversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

1. Deckungserweiterungen, die mitversicherbar gewesen wären;
2. niedrigere oder nicht vorhandene Selbstbeteiligungen des Vorvertrages bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
3. höhere Versicherungssummen bzw. Ersatzleistungen und höhere Maximierungen des Vorvertrages;
4. Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erlaubt ist;
5. das Risiko Betriebsschließung bzw. Einzel-Betriebsschließung innerhalb der Ertragsausfallversicherung;
6. Erweiterungen des Geltungsbereiches;
7. Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des R+V-Vertrages abändern;
8. Versicherungsorte außerhalb der Europäischen Union.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

## In der Inhalts- und Gebäudeversicherung gilt vereinbart

### › Versicherte Sachen

Abweichend von „Versicherte Sachen“ gemäß 1. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung bzw. zur Inhaltsversicherung gilt vereinbart:

In der Inhaltsversicherung gelten sämtliche Sachen, insbesondere Betriebseinrichtung und Vorräte, versichert. Ausgenommen hiervon sind Gebäude und Sachen, die in der Deklaration ausdrücklich ausgeschlossen sind. Gebäudeeinbauten, an welchen der Versicherungsnehmer ein Interesse hat, gelten mitversichert.

Soweit eine Gebäudeversicherung abgeschlossen ist, sind Gebäudezubehör sowie Grundstücksbestandteile, Gärten, Anpflanzungen und Bäume mitversichert. Die Wiederherstellung erfolgt in Baumschulen-Qualität. Für Gärten, Anpflanzungen und Bäume gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 15.000 EUR je Schadenereignis.

## **In der Gebäudeversicherung gilt vereinbart**

### **› Kosten für Nagetierbiss an Gebäuden**

In Erweiterung der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer gilt vereinbart:

Im Rahmen der Feuerversicherung ersetzt der Versicherer auch Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die unmittelbar durch Nagetierbiss (z.B. Marder) entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Versichert gelten ausschließlich Schäden innerhalb Deutschlands.

Wird durch den Versicherungsfall ein bestehender Schaden erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung des bestehenden Schadens erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenereignis.

### **› Diebstahl und böswillige Beschädigung der Wärmepumpenanlage**

(seit August 2023)

Sofern die Gefahr „Unbenannte Gefahren“ versichert ist, gilt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen abweichend von 5.e der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren das Abhandenkommen durch Diebstahl oder die böswillige Beschädigung von fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundenen, betriebsbereiten Wärmepumpenanlage bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Selbstbeteiligung analog Gefahr „Unbenannte Gefahren“.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR je Schadenereignis.

Es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 50.000 EUR.

## **In der Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart**

### **› Bestandssicherungsgarantie**

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflicht am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

## **In der Rechtsschutzversicherung gilt vereinbart**

### **› Bestandssicherungsgarantie**

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die gegenständliche Rechtsschutzversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

## **In der Maschinenversicherung für stationäre Maschinen gilt vereinbart**

### **› Ersatzgeräte**

Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte leihweise vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, sind diese in dem für das beschädigte Gerät geltenden Haftungsumfang, längstens für die Dauer von vier Wochen, versichert. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und eine anderweitige Haftung nicht besteht. Die Entschädigung ist auf den Versicherungswert, maximal jedoch die dokumentierte Versicherungssumme des in Reparatur befindlichen Gerätes begrenzt.

### **› Grobe Fahrlässigkeit**

Bis zu einer Entschädigungsleistung von 25.000 EUR verzichtet der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten auf eine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

### **› Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung**

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

### **› Primärschäden**

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten Schäden an Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben unter der Voraussetzung mitversichert, wenn sie gleichzeitig oder infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache eintreten.

Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert. Die Abschreibungsrate beträgt 10 % p. a., maximal 50 %.

### **› Reparatur durch eigenes Personal**

Soweit der Versicherungsnehmer die Reparatur der beschädigten Sachen durch eigenes Fachpersonal durchführen lässt, berechnet sich die Entschädigungsleistung für den Anteil des Werklohns zu den üblichen Stundenlohnsätzen abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10%. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

### **› Totalschaden – Zeitwertbegrenzung**

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beträgt die Zeitwertentschädigung mindestens 50 % der Versicherungssumme. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Maschinen/Anlagen, welche beim Abschluss des Vertrages älter als acht Jahre waren.

## › Unterversicherungsverzicht

In Abänderung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung von Versicherungssumme zum Versicherungswert nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

## › Versehen

Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monate nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtigt werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrags ab Versicherungsbeginn.



Dr. Nils Reich



Volker Buchem